

eheliche) Beziehung – sprich Unterhaltsverpflichtung, materielle und ideelle Absicherung – zu stellen sein werden. Weiter wird zu diskutieren sein, ob derartige Regelungen nur unter Frauen Gültigkeit haben sollten, um nicht etwa dem Frauenhandel, der Zwangsprostitution und den sklavenähnlichen Arbeitsverhältnissen Vorschub zu leisten, oder ob es andere Wege gibt, dieser Gefahr zu begegnen.

Schließlich wird zu bedenken sein, welche gegenseitigen Verpflichtungen sich nach dem Scheitern nichtehelicher persönlicher Bindungen ergeben, denn ewig intakte Beziehungen aller Art können realistischweise nicht zum Ausgangspunkt von Forderungen gemacht werden.

Persönliche Beziehungen können scheitern, das erleben gerade ausländische Frauen in ihren Ehen schon bisher. Andere Beziehungen werden auch mit den besten Absichten nicht davon verschont bleiben, auch nicht die Ehen zwischen Lesben, das folgt schon allein aus den besonderen Lebensumständen, z.B. dem Fluchttrauma, mit denen es ausländische Frauen

häufig zu tun haben. Der Gedanke, welche unerfreuliche Abhängigkeitsverhältnisse bei gescheiterten Beziehungen entstehen können, wenn nach geltendem Recht ein vierjähriges Zusammenleben gem. § 19 Abs. 1 AuslG zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsstatus erforderlich ist, beruhigt mich nicht. Dann, wenn die „individuelle Einwanderung“ problematisch wird, weil die zugrundeliegende Beziehung sich auflöst, stellt sich die Verbindung zur generellen Einwanderungssituation wieder her.

Das Verlangen nach einer Heiratsmöglichkeit für Lesben schafft so keine individuelle Einwanderungsmöglichkeit für Frauen, es eröffnet allenfalls die Frage nach der Bewertung von persönlichen – nichtehelichen – Beziehungen aller Art und deren Achtung, Ausgestaltung und Verbindlichkeit unter Frauen einerseits und ihrer staatlichen Anerkennung andererseits. Die Diskussion führt ausschließlich auch zu der Frage, welche Vorstellungen Feministinnen von Flucht- und Einwanderungsmöglichkeiten haben, orientiert an Prinzipien von Frauenautonomie.

Dagmar Oberlies

Über Schweinchen im Tempel und andere Tabuverletzungen

Daß das Private politisch ist, ist Allgemeingut. Aber ist das Politische auch privat? Heißt: Sind wir (noch) bereit, unser Privates nach politischen Grundsätzen zu leben?

Diese Frage stellt sich, seit die unterschiedlichen und unterschiedlichsten Lebensformen ihr Begehren auf die steuerliche, renten- und sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung mit der Ehe richten, seit – wie Ilse Kokula es nennt – die Schweinchen Zugang zum Tempel reklamieren (selbstverständlich mit der politisch korrekten Hoffnung, daß der Tempel dadurch schweinischer wird).

Unter der verfassungsrechtlichen Ägide der Gleichheit wird das Bestehende dabei zum Maß der Dinge, denn es kann Gleichbehandlung nur mit Existierendem gefordert werden. So begehren die heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften Gleichbehandlung mit der heterosexuellen ehelichen Gemeinschaft und die homosexuelle, zwangsläufig nichteheliche Gemeinschaft begehrt jedenfalls nicht schlechter gestellt zu werden, als nichteheliche, heterosexuelle Paare.

Eine solche Gleichbehandlungsdebatte läßt zwangsläufig das Maß nicht nur unangetastet, sondern auch unhinterfragt: Es ist – bei aller Liebe – die Ehe, in ihrer real existierenden, staatlich subventionierten Ausprägung, die die Folie für die Forderung nach gleicher Behandlung darstellt.

Es lohnt deshalb, sich nochmals vor Augen zu führen, was dieser Staat nicht nur abstrakt (Ehe), sondern ganz konkret unter seinen besonderen Schutz (genauer: den besonderen Schutz seiner *staatlichen Ordnung*, Art. 6 I GG) stellt.

Ein *besonderer* Schutz der staatlichen Ordnung ist nur dort erkennbar, wo nicht gleichberechtigte Menschen unterschiedlichen Geschlechts die Ehe schließen: Männer und Frauen, die gleichermaßen berufstätig sind, mit etwa gleichem Einkommen, haben weder einen steuerlichen, noch einen renten-, noch einen krankenversicherungsrechtlichen Vorteil aus der Eheschließung. Die begehrte staatliche Subvention der Ehe kommt nur dort zum Tragen, wo die an der Ehe Beteiligten grob ungleichberechtigt sind, z.B. durch vollständigen oder zeitweisen Verzicht auf eine eigene Berufstätigkeit, durch ein deutlich unterschiedliches Einkommen usw.

Staatlich subventioniert wird (typischerweise) ein geschlechtshierarchisches Herrschaftsmodell. Die Macht steht – wie anders in einem kapitalistischen System – dem Besserverdienenden zu, und zwar im Innen- wie im Außenverhältnis (Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel). Schon deshalb wird der Tempel 'Ehe' – auch wenn sich Schweinchen in ihm aufhalten – nicht zum Saustall; er bleibt ein Ort der Huldigung (des Besserverdienenden).

Meines Erachtens muß die Frage deshalb – im wahrsten Sinne des Wortes – 'andersrum' gestellt werden: Kann ein (säkulares) Gemeinwesen überhaupt irgendein Recht für sich reklamieren, eine – und nur eine – Form der Partnerschaft, unter vielen lebendigen Formen der Partnerschaft, und zwar ausgerechnet die ungleichberechtigte Partnerschaft zwischen Männern und Frauen, unter den *besonderen* Schutz seiner staatlichen Ordnung zu stellen?

„Noch für die Väter des Grundgesetzes waren Ehe und Familie nahezu identisch.“, schreibt Eva von Münch, „Die Ehe galt als Grundlage der Familie, die Familie war die normale Folge der Ehe. Eheschutz und Familienschutz waren miteinander verbunden, weil eine Eheschließung normalerweise auch zur Geburt von Kindern führte und damit die Gründung der Familie vorbereitete.“¹ Und auch das Bundesverfassungsgericht schreibt in seinem Beschluß zur Frage der 'Schwulen/Lesben-Ehe', „daß die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt wird, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner *bei Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern* ermöglichen soll“.² Nur in diesem Sinne ist die Ehe, wie es oft heißt, 'die Keimzelle des Staates'. Nur darin liegt aber auch die Legitimation, diese Form der Partnerschaft unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu stellen. In dem Maße aber, wie die Ehe ihre Vorfeldfunktion für die Familie verloren hat und sich zu einem bloßen Abschreibungsmodell entwickelt, ist auch die Legitimation für ihren besonderen grundrechtlichen Schutz entfallen.

Von den 35 Millionen Privathaushalten sind heute weniger als ein Drittel, nämlich nicht einmal 11 Millionen, Vater-Mutter-Kind-Familien; über 8 Millionen Haushalte sind Ehepaare ohne (ledige) Kinder, in über 2 Millionen Haushalten leben Alleinerziehende mit ihren Kindern. Während einerseits 25% der Ehen kinderlos sind, wachsen etwa 20% der Kinder außerhalb einer bestehenden Ehe auf.³ Mit anderen Worten: Ehe und Familie sind heute keine synonymen Begriffe mehr; die Ehe ist nicht länger eine Vorstufe der Familie im Sinne einer Mehr-Generationen-Familie.

Durch den besonderen Schutz der Ehe wird heute etwas anderes geschützt als noch beim Inkrafttreten des Grundgesetzes. Der Schutz gilt nicht mehr einem auf seinen Fortbestand bedachten Gemeinwesen; ein solcher Schutz könnte im übrigen, wenn er denn wirklich gewollt wäre, hinreichend durch die besondere Schutzgarantie gegenüber der Familie sichergestellt werden. Der – weitergehende – besondere Schutz der Ehe ist dagegen heute nur noch eine willkürliche Begünstigung einer von mehreren Lebensformen zweier erwachsener, kinderloser Menschen.

Der besondere Schutz der Ehe, wie er sich konkret im Steuer-, Renten- und Krankenversicherungsrecht wiederfindet, ist im übrigen gleich mehrfach gleichheitswidrig: Nicht nur, daß einige Menschen, nämlich die, die Menschen des gleichen Geschlechtes lieben, gerade nicht die Freiheit der Eheschließung haben.⁴ Die vom BVerfG postulierte Eheschließungsfreiheit, die die Eheschließung mit einem selbst und frei gewählten Partner garantieren soll,⁵ existiert insoweit nicht. Hinzu kommt, daß die staatlichen Subventionen als Ausdruck des *besonderen* Schutzes nur solchen Ehen zugutekommen, die sich ausgerechnet dadurch auszeichnen, daß Frauen und Männer in dieser Partnerschaft nicht (Chancen-) gleich sind. Das ist, gemessen am Verfassungsideal, schon schwer erträglich, erstrebenswert ist es in keinem Fall; selbst das bloße Profitieren von den Ehe-subsidien finde ich obszön, wenn auch im Zeitalter der Steuerhinterzieher nicht verwunderlich.

Mag dahinstehen, ob die Ehe – wie das BVerfG mehrfach feststellte – kulturell nur die Partnerschaft zwischen Mann und Frau meint.⁶ Jedenfalls ist damit

1 In: Von Münch, Grundgesetzkommentar, Art. 6 Anm. 2a

2 BVerfG NJW 1993, 3058

3 Fünfter Familienbericht, Bt.-Drs 12/7560, Seite 47 ff.

4 So zuletzt BVerfG NJW 1993, 3058 f.

5 BVerfGE 31, 67

6 So zuletzt BVerfG NJW 1993, 3058 f.

noch nichts darüber gesagt, warum ausgerechnet diese Partnerschaft den besonderen Schutz des Staates genießt – doch allenfalls deshalb, weil nur Männer und Frauen eine (biologische) 'Familie gründen', gemeinsam Kinder zeugen können und so den Fortbestand des Staates sichern. Wenn aber, wie gezeigt, die Ehe in einem von vier Fällen diesen – staatlich gewünschten und besonders geschützten und geförderten – Zweck nicht mehr erfüllt, dann ist ihr besonderer Schutz willkürlich im Verhältnis zu dem anderer (Zweier-) Beziehungen unter Erwachsenen.

Aus meiner Sicht kann die Forderung deshalb nicht Gleichbehandlung anderer Partnerschaften mit der Ehe lauten, sondern – im Sinne einer politischen Privatheit – wohl nur: *Gleichbehandlung der Ehe mit allen anderen Partnerschaften unter Erwachsenen – durch Streichung des Begriffs 'Ehe' aus Art. 6 GG.*

Nur so wird auch der Weg frei, das ungerechte Ehegattensplitting durch einen gerechten Kinderlastenausgleich zu ersetzen.⁷

Schließlich: Warum sollten zwei erwachsene, nicht hilfsbedürftige Menschen unter einem qualitativ anderen Schutz stehen als jeder einzelne von ihnen?⁸

Nun mag es aber gleichwohl noch einen Grund geben können, bestimmte Partnerschaften besonders zu begünstigen. Dieser könnte darin liegen, daß durch die Eheschließung die Gemeinschaft wirtschaftlich entlastet wird, indem an die Eheschließung – als rechtlicher Regelfall – eine Unterhaltungsverpflichtung geknüpft ist.

Dies, in der Tat, ist die klassische Funktion der Ehe. Die Ehe (von althochdeutsch *ewâ* bzw. mittelhochdeutsch *ê* = Recht oder Gesetz) war im Germanischen ein ausschließlich wirtschaftlich begründeter Vertrag, der der (Haupt) Frau einen gewissen rechtlichen Schutz und gesellschaftliche Sicherheit einräumte. Allerdings war der Mann, wenn die Frau ihm keine Kinder gebar (oder nur Mädchen), berechtigt, sich so viele Nebenfrauen zu nehmen, wie für ihn wirtschaftlich tragbar waren. Die Hochzeit erfolgte nach den Regeln des Kaufvertrages: Übergabe der Braut gegen Barzahlung, begleitet von rituellen Handlungen (der Bräutigam trat der Braut auf den Fuß – als Zeichen der Inbesitznahme). Die religiöse Weihe, die mit dem Rechtsakt einherging, sollte vor allem die Fruchtbarkeit der Gattin sicherstellen. Mit der Verehelichung entledigte sich eine Sippe ihrer materiellen Verpflichtungen gegenüber der Frau zu Lasten einer anderen Sippe.⁹

Wenn ein Gemeinwesen denn die Übernahme privater (auch materieller) Verantwortlichkeiten 'belohnen' wollte (was es bei der Ehe übrigens gar nicht tut, sonst könnten Ehepaare, die eine nacheheliche Unterhaltspflicht von vornherein ausschließen, gerade nicht in den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gelangen), dann könnte er dies sehr einfach bei all den Partnerschaften tun, bei denen – auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer – eine solche rechtliche Einstandspflicht übernommen wird, sei es, daß eine Ehe (mit der bekannten unterhaltsrechtlichen Folge) geschlossen wird, sei es, daß sich die Partner und Partnerinnen in einem (notariellen) Vertrag wechselseitig zur Übernahme materieller Verantwortung verpflichten? Dadurch, so meine ich, ist nicht nur (rechtliche) Gleichbehandlung, sondern auch die Bereitschaft zu tatsächlicher Gleichberechtigung zu fördern.

7 Vgl. zur Frage der staatlichen (Ehe-) Förderungspflicht aus Art. 6 GG und dem steuerlichen Splittingtarif BVerfGE 61, 347 ff.

8 Besonders auffällig ist diese Inkongruenz in der derzeitigen verfassungsrechtlichen Diskussion: während ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Identität oder Orientierung abgelehnt wird, wird ein besonderer Schutz auch für Lesben und Schwule in Betracht gezogen, wenn sie sich bereit finden, in einer „auf Dauer angelegten Partnerschaft“ zu leben. Lesbe und Schwuler ist frau /man aber nicht (nur) durch eine gelebte, sexuelle (?) Partnerschaft. Warum Lesben und Schwule ausgerechnet dann, wenn sie im Schutz einer Partnerschaft leben, auch noch in den Genuß eines besonderen staatlichen Schutzes gelangen sollen, ist ebenfalls schwer einzusehen, schon gar nicht, wenn dieser nur unter der Bedingung gewährt wird, daß frau/man es insoweit auf Dauer anlegt hat.

9 Diese Ausführungen habe ich dem Buch von Ingeborg Weber-Kellermann: *Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte*, Suhrkamp Taschenbuch Verlag Frankfurt am Main 1974, Seite 20 ff. entnommen